

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 43/12 S

L 3 AS 638/12 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 13 AS 446/12 ER (SG Karlsruhe)

1.,
2.,
3.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Karlsruhe,
Phillipsburgerstraße 1, 68753 Waghäusel,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

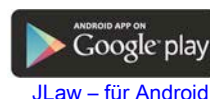
Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 9. März 2012 - L 3 AS 638/12 ER-B - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Antragsteller, ihnen für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragsteller begehren von dem Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) an die Antragsteller zu 2 und 3 sowie höhere Leistungen nach dem SGB II an den Antragsteller zu 1. Das Sozialgericht Karlsruhe hat den Antrag mit Beschluss vom 9.2.2012 abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg durch Beschluss vom 9.3.2012 zurückgewiesen. Hiergegen haben die Antragsteller mit einem am 12.4.2012 per Telefax beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 11.4.2012 Beschwerde eingelegt; außerdem haben sie beantragt, ihnen Prozesskostenhilfe (PKH) für dieses Verfahren zu bewilligen.
- 2 Die Beschwerde der Antragsteller ist unstatthaft und damit unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 9.3.2012 ist gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar, worauf die Antragsteller in dem angefochtenen Beschluss hingewiesen worden waren.
- 3 Den Antragstellern steht deshalb auch PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (*§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung*). Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragsteller erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

